

Konsolidierte Fassung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S. 99,100), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 02.03.2010 (Gesetzblatt S. 333), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (Gesetzblatt S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 15.05.2018 beschlossen, einschließlich der Satzungsänderung vom 31.01.2024

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13 EURO
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 9 EURO/Tag für die ersten drei Stunden und von 21 EURO/Tag bei einer Lehrgangsdauer von über drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 13 EURO/Std. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Grundausbildung nach den Ausbildungsvorschriften 2/1 und 2/2.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- 3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in

entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- 4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- 5) Für die Übernahme von Sicherheitswachdiensten wird eine Entschädigung in Höhe von 12 Euro/Std. festgesetzt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	800 EURO/jährlich
Stv. Kommandant	500 EURO/jährlich
Abteilungskommandant, Abt. I-Kernwehr	300 EURO/jährlich
Abteilungskommandant, Abt. II-VI	300 EURO/jährlich
Stv. Abteilungskommandant. Abt. I-VI	100 EURO/jährlich
Jugendfeuerwehrwart	1.000 EURO/jährlich
Ausbilder (Grundausbildung, Truppführer)	16 EURO/Std.
Ausbilderobmann/Grundausbildungslehrgang	60 EURO/Lehrgang
Ausbilderobmann/Truppführerlehrgang	40 EURO/Lehrgang

- 2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche

Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	3.200 EURO/jährlich
Stv.Kommandant	500 EURO/jährlich
Abteilungskommandant, Abt. I - Kernwehr	700 EURO/jährlich
Abteilungskommandant, Abt. II-VI	700 EURO/jährlich
Stv. Abteilungskommandant, Abt. I – VI	150 EURO/jährlich
Atemschutzgerätewart	1.000 EURO/jährlich
Gerätewart Abt. II-VI	250 EURO/jährlich

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 13 EURO/Std. gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ettenheim, den 15.05.2018 (in der ab 31.01.2024 gültigen Fassung)

Metz
Bürgermeister

Anmerkungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.Okt. 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ettenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.